

Beschluss

der Regionalkommission Bayern
am 20. Oktober 2021 in Fulda

I.
Regelung des Berufspraktikums „Pädagogische Fachkraft für
Grundschulkindbetreuung“ und die Eingruppierung dieser Fachkräfte

Die Regionalkommission Bayern beschließt zur Regelung des Berufspraktikums Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung und die Eingruppierung dieser Fachkräfte folgende Ergänzungen zu Abschnitt H des Teils II der Anlage 7 und zu der Anmerkung 3 zu Anhang B der Anlage 33:

1. § 2 des Abschnittes H des Teils II der Anlage 7 AVR wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

„(7) Im Geltungsbereich der AVR in Bayern finden die Regelungen dieses Abschnittes für Berufe nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 Anwendung auf die Praktika der Berufspraktikanten innerhalb der Ausbildung/Fortbildung zur Pädagogischen Fachkraft zur Grundschulkindbetreuung im Rahmen des bayerischen Schulversuchs zu diesem Berufsbild (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ vom 5. November 2019 (BayMBl. Nr. 496) in der jeweils aktuellen Fassung). Dieser Absatz tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2025. Er findet auf am 31. Dezember 2021 bereits bestehende Praktikumsverhältnisse nur durch besondere Vereinbarung zwischen dem Praktikanten und dem Dienstgeber Anwendung. Für am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikumsverhältnisse gilt er bis zu deren Abschluss fort.“

2. Anmerkung 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang B der Anlage 33 AVR wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Dies gilt im Geltungsbereich der AVR in Bayern befristet bis zum 31. Dezember 2025 auch für die Tätigkeit als Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung. Satz 2 gilt für am 31. Dezember 2025 bestehende Dienstverhältnisse fort, solange die Tätigkeit als Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung ausgeübt wird.“

II.

Inkrafttreten und Befristung

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Er ist, soweit nicht die Regelung auf am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikums- und Dienstverhältnisse angewendet wird, befristet bis zum 31. Dezember 2025.

Fulda, den 20. Oktober 2021

gez. Stefan Schmidberger
Vorsitzender der Regionalkommission Bayern

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Unter anderem zur Sicherstellung einer ganztägigen Betreuung auch im Grundschulbereich hat das Land Bayern im Rahmen eines Schulversuches beginnend mit dem Schuljahr 2021/2020 einen neuen zweijährigen Fachschulausbildungsgang zur staatlich anerkannten „Pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ eingerichtet. Dieser Schulversuch, der an besonderen Fachakademien für Sozialpädagogik eingerichteten Fachschulen durchgeführt wird, setzt eine abgeschlossene mind. zweijährige Berufsausbildung voraus. Das dort innerhalb der zweijährigen Ausbildung vorgesehene einjährige Berufspraktikum wird in hoher Zahl auch in die AVR anwendenden Einrichtungen in Bayern angeboten. Hieraus resultiert bei durch das Land Bayern geregelter Refinanzierung ein Regelungsbedarf dieser Berufspraktikumsverhältnisse.

Mit dem Abschluss des ersten Jahrgangs werden die „Pädagogischen Fachkräfte für Grundschulkindbetreuung“ auch eingesetzt. Hieraus resultiert die Frage, ob eine Eingruppierung wie ausgebildete Erzieher erfolgt oder eine andere Eingruppierung erfolgen müsste.

Beide Fragen wurden wie von kommunalen Trägern in Bayern auch im Bereich der verfassten Kirche durch entsprechende Regelungen in den ABD im Sinne einer Behandlung wie Erzieher beantwortet. Die hier getroffene Regelung orientiert sich an der dort getroffenen Vergütungsregelung und überträgt sie in den AVR-Kontext.

* * * Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat der Regionalkommission Bayern auf deren Beschluss hin am 07.10.2021 nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alternative AK-Ordnung die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Eingruppierung und Vergütung für Berufspraktikanten/innen innerhalb der Ausbildung zur „Pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ (Schulversuch) sowie der Eingruppierung als Fachkraft mit Wirkung zum 1. Juni 2021 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.